

An das

SG 30

im H a u s e

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Stadt Neuburg a.d. Donau ☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan ☒ Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 1-77 "GE Neuburg-West" (i. d. F. v. 28.01.2025) ☐ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ☐ Sonstige Satzung ☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB) ☐ Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange Untere Immissionsschutzbehörde
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine schalltechnische Untersuchung erstellen zu lassen, in der die Geräuscheinwirkungen und Geräuschauswirkungen durch Verkehrs- und Anlagenlärm prognostiziert und beurteilt werden. Erforderlichenfalls sind Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Zudem sind in der Begründung/im Umweltbericht Aussagen zum Lärm aufzunehmen.

Neuburg, 08.04.25
Ort, Datum

[Redacted Signature]